

Tier im Recht

WELCHE SCHÄDEN SIND GEDECKT ?

Eine Privathaftpflichtversicherung ist für Tierhalter ratsam

Ein Büwo-Leser fragt:

«Als mir der Pöstler kürzlich ein Paket bringen wollte, wurde er von meinem Pudelpudel Luzifer heftig in die Wade gebissen. Er erlitt dabei eine Fleischwunde und musste ärztlich behandelt werden. Kommt meine Privathaftpflichtversicherung für die Heilungskosten auf?»

Der Tierexperte antwortet:

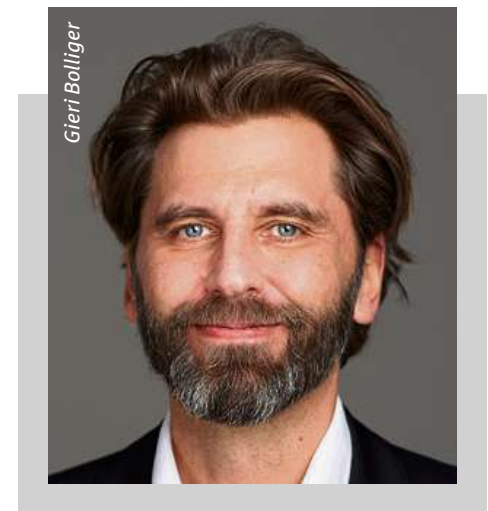
«Als Tierhalter haften Sie grundsätzlich für die von Ihrem Hund verursachten Schäden, wenn Sie diesen nicht genügend beaufsichtigt haben und dieser den Schaden aus eigenem Antrieb herbeigeführt hat. Verfügen Sie über eine Privathaftpflichtversicherung, wird diese die Schadenersatzkosten in der Regel übernehmen.

Entscheidend sind im Einzelfall jedoch die konkreten Umstände und die individuelle Versicherungspolice. Deckt die Versicherung den von einem Tier verursachten Schaden, kommt sie für alle Schadenspos-

ten auf, also nicht nur für Sachschäden, sondern auch für Heilungskosten oder für Entschädigungen für den Lohnausfall sowie für Invaliditäts- oder Hinterlassenenrenten.

Die Versicherung bezahlt aber nicht in jedem Fall den ganzen Betrag. Ist ein Schaden durch ein grobfahrlässiges Verhalten des Tierhalters entstanden, decken viele Privathaftpflichtversicherungen diesen nicht vollständig. Dies gilt vor allem für Schäden, deren Eintritt vorauszusehen war oder die vom Tierhalter in Kauf genommen wurden. Bei einem nur leicht fahrlässigen Verhalten, das heisst bei einem Schaden, wie er jedem einmal passieren kann, gibt es hingegen keine Leistungskürzungen.

Gar nicht versichert sind demgegenüber Schäden, die der Tierhalter absichtlich herbeiführt, beispielsweise wenn jemand seinen Hund auf eine andere Person hetzt und diese dadurch verletzt wird. Letztlich



gilt es zu beachten, dass die meisten Policen einen Selbstbehalt in einem gewissen Umfang vorsehen. Sofern Ihre Versicherungspolice keine besonderen Klauseln enthält, die die Deckung im vorliegenden Fall ausschliessen, wird Ihre Haftpflichtversicherung für die Behandlung der Fleischwunde des Pöstlers also zumindest teilweise aufkommen. In welchem Umfang die Versicherung die Arztkosten übernimmt, hängt einerseits von der Höhe Ihres Selbstbehalts ab und andererseits davon, ob Ihnen ein grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann und ob Ihre Police für einen solchen Fall eine Kürzung der Entschädigung vorsieht.

Hat sich der Vorfall ereignet, obwohl Sie Luzifer nach bestem Wissen und Gewissen beaufsichtigt haben, müssen Sie keine Leistungskürzung befürchten. Den Selbstbehalt müssen Sie allerdings in jedem Fall aus der eigenen Tasche berappen.»

GIERI BOLLIGER



Auch mit gutmütigen Hunden kann immer mal etwas passieren.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:

Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.